Sitzung vom 21. August 2018

BESCHLUSS NR. 282 / U1.02.10

Abfallbewirtschaftung
Genehmigung der Abfallverordnung
Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Die aktuelle Abfallverordnung stammt vom 28. September 2009. Am 1. Januar 2016 ist die neue Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) in Kraft getreten. Per 1. Januar 2019 treten weitere Artikel der VVEA wie beispielsweise die Definition der Siedlungsabfälle in Kraft, weshalb auch die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden soll.

Zuständigkeiten

Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 25. November 2012 ist der Gemeinderat für den Erlass der Abfallverordnung zuständig. Für den Erlass des Gebührenreglements sowie der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung ist gemäss Art. 4 der Abfallverordnung der Stadt Uster vom 28. September 2009 der Stadtrat zuständig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Weisung an den Gemeinderat wird genehmigt.

2. Die Abteilung Gesundheit wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Mitteilung an

   – Gemeinderat (durch Übermittlung der Weisung)
   – Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweiter (Legiferierung)
   – Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
   – Abteilungsleiterin Gesundheit, Anita Bernhard
   – LG Abfall und Umwelt, Sarina Laustela

öffentlich